



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Geplante gemeinsame Holding der vier Kliniken in Saale- und Burgenlandkreis

Kleine Anfrage - KA 7/1748

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Wie der Burgenlandkreis aktuell mitteilte, sei der Zusammenschluss der Kliniken Burgenlandkreis GmbH mit den Betriebsstätten Saale-Unstrut-Klinikum Naumburg und Georgius-Agricola-Klinikum Zeitz, mit dem Carl-von-Basedow-Klinikum, mit den Betriebsstätten Querfurt und Merseburg zu einer gemeinsamen Holding ab 1. Januar 2019 geplant. Über diesen Schritt sollen die Führungskräfte beider Häuser auf einer gemeinsamen Tagung am 28. April 2018 informiert worden sein. Erste Strategiegespräche hielten die Aufsichtsräte der Kliniken erstmals im Oktober 2016. Ein entsprechendes Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Deutschland (PwC), mit Unternehmenssitz in Frankfurt/Main, empfiehlt dabei u. a. den Klinikzusammenschluss zu einer Holding-Gesellschaft (Burgenlandkreis, 2018).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wann fand die Ausschreibung für das sogenannte Strukturgutachten statt? Sollte die Antwort abschlägig beschieden werden, warum wurde diese Leistung nicht ausgeschrieben?**

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 21.06.2018)

Die beteiligten Landkreise sind davon ausgegangen, dass es sich bei dem Beschaffungsvorhaben um freiberufliche Leistungen handelte, die ab Erreichen des Schwellenwertes von 209.000,00 Euro nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)/der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben gewesen wären. Dieser Schwellenwert habe nach einer Prüfung bei vergleichbaren Aufträgen nicht vorgelegen. Zudem wären Dienstleistungen im juristischen Bereich nach § 130 GWB in Verbindung mit Anhang XIV der Vergaberichtlinie 2014/24/EU erst ab Erreichen des Schwellenwertes in Höhe von 750.000,00 Euro auf Grundlage des GWB/VgV auszuschreiben gewesen. Unterhalb dieses Schwellenwertes ist das Haushaltsrecht anzuwenden. Danach ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Auftrages mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Am 10. April 2017 wurden sieben Unternehmen gebeten, jeweils ein Angebot abzugeben.

Die Landesregierung prüft derzeit, inwieweit wegen der nicht erfolgten Ausschreibung möglicherweise ein Verstoß gegen Europäisches Vergaberecht vorliegen könnte.

2. Wer entschied, wann die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte und mit welchem Abstimmungsergebnis?

Nach Auskunft des Burgenlandkreises und Saalekreises wurden die eingegangenen Angebote entsprechend ihrer Vollständigkeit und hinsichtlich ihres Preises beurteilt. Nach dieser Beurteilung fand am 16. Juni 2017 eine Präsentation von zwei vorausgewählten Unternehmen in Merseburg statt. Anwesend waren die Mitarbeiterinnen der Landkreise für Beteiligungscontrolling/-management, die Betriebsratsvorsitzenden und die Leitung der Kliniken beider Häuser, die die Beauftragung der PwC Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft und der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgeschlagen haben. Die Landräte der Landkreise Burgenlandkreis und Saalekreis wurden darüber in Kenntnis gesetzt und entschieden die Beauftragung der PwC Legal / PwC mit dem Strukturgutachten.

3. Was kostete die Erstellung des Gutachtens durch die PwC?

Das beauftragte Strukturgutachten kostet nach Auskunft des Burgenlandkreises je Klinikum entsprechend dem Angebot ca. 95.000 Euro (netto), wobei sich aus den Ergebnissen weitere Analysen ergeben können. Das Honorar richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitaufwand und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiter.

4. Wann lag das vollständige Gutachten den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung vor?

Das Strukturgutachten gliedert sich nach Auskunft des Burgenlandkreises und Saalekreises in mehrere Bereiche. Der Bestandteil des Gutachtens zur Holding-Struktur wurde den beiden Landräten und den beiden Geschäftsführern der Klinikum Burgenlandkreis GmbH und der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH am 16. März 2018 vorgestellt. Beide Aufsichtsräte wurden darüber in ihren Sitzungen am 5. April 2018 informiert.

Weitere Bestandteile des Strukturgutachtens sind derzeit in Bearbeitung und werden bezüglich der empfohlenen Holdingstruktur finalisiert.

5. Ab wann und wo wäre das vollständige Gutachten einsehbar?

Die Fertigstellung des Strukturgutachtens ist nach Auskunft des Burgenlandkreises und Saalekreises bis zum Ende des dritten Quartals 2018 geplant. Die Einsichtnahme erfolgt für die Mitglieder der Kreistage des Burgenlandkreises und des Saalekreises nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Nach § 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA wäre das Gutachten spätestens bei der Entscheidung über die zukünftige Struktur als Bestandteil der Beschlussvorbereitung den Kreistagsmitgliedern zugänglich zu machen, darüber hinaus haben diese nach § 45 Abs. 6 KVG LSA ein Recht auf Akteneinsicht.

Für Dritte besteht die Möglichkeit, Akteneinsicht nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beantragen.

6. Laut Aussage des Burgenlandkreises wurden im Gutachten der PwC eine schuldrechtliche Kooperation, eine Fusion und das Holding-Modell geprüft.

6.1. Mit welchem konkreten Ergebnis ging die Prüfung für alle drei handelsrechtlichen Zusammenschlüsse aus? Bitte aufschlüsseln nach den drei geprüften Gesellschaftsformen.

Geprüft wurden nach Auskunft des Burgenlandkreises und Saalekreises die Gesellschaftsformen einer Fusion, der Holding und einer schuldrechtlichen Kooperation. Die von der PwC im Rahmen des Gutachtens aufgezeigten Vor- sowie Nachteile der jeweiligen Gesellschaftsform, die sich beim Zusammenschluss ergeben würden, können der Anlage entnommen werden. Im Ergebnis wurde die Holding von der PwC priorisiert.

6.2. Warum kann im Gesundheitssektor im Sinne von „kreislicher Trägerschaft“ und „Bürger-Krankenhäuser“ (Andräs, 2018) nicht auch eine genossenschaftliche Vereinigung in Betracht kommen?

Grundsätzlich ist auch die Rechtsform der Genossenschaft nicht ausgeschlossen. Es handelt sich aber in der Praxis um eine (nahezu) nicht verbreitete Rechtsform zum Betrieb von Krankenhäusern, sodass diese nicht in die Organisationsuntersuchung einbezogen wurde.

7. In verschiedenen Presseberichten heißt es, dass lediglich der Kreistag des Burgenlandkreises über den Zusammenschluss beider Kliniken zu bescheiden hat, welches nach der Beratung in den Fachausschüssen im Oktober/ November, voraussichtlich in der Dezembersitzung stattfinden soll (Andräs, 2018). Laut Mitteilung des Burgenlandkreises müssen beide Kreistage über diese Entscheidung befinden (Burgenlandkreis, 2018). Warum findet eine Beratung über den Zusammenschluss nicht auch im Kreistag des Saalekreises statt?

Nach Auskunft des Burgenlandkreises und Saalekreises ist im Landkreis Saalekreis ebenfalls eine Beratung in den Fachausschüssen des Kreistages vorgesehen. Eine Beschlussfassung soll in der turnusmäßigen Sitzung des Kreistages am 5. Dezember 2018 erfolgen.

8. Des Weiteren heißt es, dass alle geplanten Maßnahmen und Investitionen der verschiedenen Häuser genauso wie geplant durchgeführt werden sollen, bisherige Strukturen uneingeschränkt weiterarbeiten und sich „zunächst“ nur die Trägerschaft ändern solle (András, 2018).

8.1. Welche Investitionsvorhaben mit welchem Investitionsvolumen sind aktuell an allen Standorten in Planung, um das „Leistungsspektrum zu erweitern“?

Die Landesplanung enthält gegenwärtig keine Krankenhausbaumaßnahme im Saalekreis.

Die Maßnahme „Naumburg: Kinderzentrum“ am Klinikum Burgenlandkreis wurde mit dem Investitionsprogramm 2011-Teil 1 beschlossen. Vorgesehen war der Umbau der ehemaligen Radiologie im Altbaubereich des Klinikums zum Kinderzentrum.

Im Laufe des Jahres 2012 gab es neue Überlegungen zur künftigen Aufstellung des Klinikums, die sich u. a. auch in dem Neubau manifestierten. Vorgesehen ist nun die Errichtung eines 4-geschossigen Neubaus zwischen dem vorhandenen Bettenhaus und dem Altbau, welcher nur teilweise als Krankenhausmaßnahme förderfähig ist. Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen 18,6 Mio. Euro.

Die Bereiche onkologische Chemotherapie und Medizinisches Versorgungszentrum im Erdgeschoss sind nicht förderfähig, da hier ambulante Leistungen erbracht werden. Daher betragen die förderfähigen Kosten 11,7 Mio. Euro. Entsprechend dem Beschluss der Gemeinsamen Kommission wird ein Festbetrag in Höhe von 3,5 Mio. Euro aus Fördermitteln nach Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsstrukturgesetz zur Verfügung gestellt. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel trägt das Krankenhaus.

Derzeit werden die bauvorbereitenden Maßnahmen realisiert.

8.2. Welche Standorte halten die medizinische Versorgung welcher fachärztlichen Abteilungen vor? An welchen Standorten gibt es hierbei Doppelungen?

Die Struktur der stationären Krankenhausversorgung kann dem Krankenhausplan des Landes (MBL. LSA S. 98 ff. vom 24. März 2014) entnommen werden.

8.3. Welche Standorte müssen auf eine Weiterführung ihrer Notfallversorgung künftig verzichten und diese einstellen?

Der Landesregierung sind keine Pläne zur Einschränkung der Notfallmedizin in den Landkreisen Saalekreis oder Burgenlandkreis bekannt.

- 9. Eine Holdinggesellschaft ist im rechtlichen Sinne eine Handelsgesellschaft, die entweder als Aktiengesellschaft oder als GmbH firmiert. Bei der Implementierung von Holdingstrukturen bei Krankenhausunternehmen handelt es sich meist um eine GmbH, die als Muttergesellschaft die Geschäftsanteile und Aktivitäten der Töchtergesellschaften, sprich der einzelnen Kliniken, verwaltet, leitet und Synergieeffekte nutzen kann (Döring, 2010). Besteht für die Holdinggesellschaft bereits eine bestehende Gesellschaft, die als „Muttergesellschaft“ genutzt werden kann oder muss eine neue Gesellschaft gegründet werden? Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand? Welche Überlegungen gibt es?**

Grundsätzlich ist sowohl die Neugründung einer GmbH für die Holding als auch die Nutzung einer bestehenden GmbH denkbar. „Nutzbar“ wäre nach Auskunft des Burgenlandkreises ggf. die Klinikum Burgenlandkreis Bildungs- und Kooperationsgesellschaft mbH, die selbst gemeinnützig ist. Vorteile der Nutzung dieser Gesellschaft wären u. a., dass Gründungskosten vermieden, die Zahl der „Töchter“ verringert und insbesondere die Ausgestaltung der Gemeinnützigkeit der Holding erleichtert würde. Die diesbezüglichen Überlegungen der beteiligten Landkreise sind noch nicht abgeschlossen.

- 10. Im Gesundheitswesen wird in den meisten Fällen die GmbH der Holding gemeinnützig geführt.**
- 10.1 Wird die Führung der Gesellschaft als gemeinnützige GmbH in diesem Falle befürwortet?**

Hierzu kann die Landesregierung keine Auskunft geben. Zum einen obliegt die hier erfragte Einschätzung grundsätzlich den Gesellschaftern bzw. Gesellschafterversammlungen der betroffenen Unternehmen, da diese mit der Zusammenlegung in der Regel ein bestimmtes Ziel verfolgen. Inwieweit eine eventuelle Gemeinnützigkeit für die Zielerreichung erforderlich ist, muss seitens der Gesellschafter/Gesellschafterversammlungen beurteilt werden.

Zum anderen kann die für diese Einschätzung zuständige Finanzverwaltung nur anhand der konkreten Umstände des zu verwirklichenden bzw. bereits verwirklichten Sachverhalts beurteilen, ob die Holdinggesellschaft überhaupt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt bzw. erfüllen wird.

Auch wenn der Finanzverwaltung dazu Informationen vorlägen, stammten diese aus dem Besteuerungsverfahren der Holdinggesellschaft und unterlägen somit dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO), sodass die Landesregierung diesbezüglich keine Einschätzung abgeben kann.

- 10.2 Welche Schwierigkeiten entstehen bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den steuerrechtlichen Regelwerken der §§ 51 bis 68 AO und § 14 AO und deren Anwendungserlass (AEAO)?**

Zu dieser Frage kann seitens der Landesregierung keine Einschätzung abgegeben werden. Bei einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft sind die in

der Frage genannten Vorschriften zu beachten. Die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Anwendung dieser Vorschriften in dem hier vorgetragenen Fall zu Schwierigkeiten führen könnte, betrifft das Besteuerungsverfahren der jeweiligen Körperschaften und unterliegt ebenfalls dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Gesellschaftsform	Vorteil	Nachteil
Fusion	<p>Die Gemeinnützigkeit kann ohne Weiteres aufrechterhalten werden.</p> <p>Große Synergien sind in der Fort- und Weiterbildung möglich.</p> <p>Hinsichtlich der Zusammenarbeit besteht eine einheitliche Steuerung und Lenkung.</p>	<p>Aufgrund des Bestandsschutzes nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Gestaltung der arbeitsvertraglichen Bezugnahmen auf das geltende Tarifrecht würden die derzeitigen tariflichen Bedingungen der überzuleitenden Mitarbeiter dynamisch fortgelten. Als Folge birgt eine heterogene Tarifstruktur innerhalb derselben Gesellschaft ein Konfliktpotential.</p> <p>Gleiches gilt für die unterschiedliche Alterszusatzversorgung der Mitarbeiter; einmal sichergestellt über den Dachverband der Unterstützungskassen für dt. Krankenhäuser e.V. (DUK) und einmal über die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK). Ablösezahlungen an die ZVK sind unbedingt zu vermeiden (ggf. über ein sog. Betriebsstättenmodell).</p> <p>Die unterschiedlichen Unternehmenskulturen der beiden Klinikgruppen müssten kurzfristig angepasst werden.</p>

<p> Holding</p>	<p>Wenn weniger als 95 % der Anteile an beiden Gesellschaften in die Holding eingebracht werden und eine mindestens 5,1 %-Direktbeteiligung verbleibt, fällt keine Grunderwerbsteuer an.</p> <p>Die Beibehaltung der Tarifbindungen und Fortgeltung der jeweiligen Tarifverträge ist möglich, ebenso die Beibehaltung der jeweiligen Alterszusatzversorgung (DUK und ZVK).</p> <p>Eine Anpassung der Strukturen (z. B. spätere Verschmelzung) könnte vorgenommen werden, wenn z. B. über einen neuen Verbandstarifvertrag die Problematik der Unterschiedlichkeit der aktuellen Tarif- und Alterszusatzversorgungsstrukturen beseitigt oder jedenfalls spürbar reduziert worden ist.</p> <p>Es handelt sich um einen Zusammenschluss auf Augenhöhe nach Unternehmensbewertung.</p> <p>Eine gemeinsame Holdinggesellschaft ist offen für weitere Partner, die vergleichsweise einfach und steuerlich optimiert beteiligt werden können.</p>	<p>Es besteht Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Prüfung und ggf. Abstimmung mit der Finanzverwaltung, inwieweit eine formelle Änderung der Satzungen der Gesellschaften hinsichtlich der Vermögensbindungsklausel erforderlich ist.</p> <p>Die Gemeinnützigkeit der Holdinggesellschaft - soweit angestrebt - muss „gestaltet“ werden.</p> <p>Eine Anpassung der Tarifverträge ist nur langfristig möglich.</p> <p>Nachteilig hingegen ist vor allem, dass fachlich nicht allein eine Gesellschaft zuständig ist.</p>
-----------------	--	---

<p>Schuldrechtliche Kooperation</p>	<p>Grunderwerbsteuer fällt nicht an.</p> <p>Bei einer schuldrechtlichen Kooperation bleiben die Arbeitsverhältnisse bei beiden Partnern unberührt, es bedarf keiner Anpassungen oder Überleitungen.</p> <p>Die Kooperationspartner stehen sich ebenbürtig gegenüber</p> <p>Die kartellrechtliche Zulässigkeit ist keine wesentliche Hürde.</p>	<p>Z.B. bei einer Einkaufskooperation über eine gemeinsame Tochter kann eine Organschaft nur mit einer der beiden Gesellschaften bestehen, da eine „Mehrmütterorganschaft“ nicht möglich ist. Dabei geht der organschaftliche Steuervorteil für die andere Gesellschaft verloren.</p> <p>Synergien können nicht optimal genutzt werden.</p> <p>Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist vollumfänglich zu beachten.</p> <p>Für jeden neuen Kooperationsbereich sind spezielle Regelungen zu treffen und ggf. Verträge zu schließen.</p> <p>Eine Zusammenarbeit findet nur in einzelnen Bereichen statt.</p> <p>Die wirtschaftlichen Effekte sind begrenzt.</p>
-------------------------------------	--	--